

BDSW · Postfach 1211 · 61282 Bad Homburg

Bundesgeschäftsstelle:  
Norsk-Data-Straße 3  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Tel. +49 6172 948050  
Fax +49 6172 458580  
[www.bdsw.de](http://www.bdsw.de)  
[mail@bdsw.de](mailto:mail@bdsw.de)

Hauptstadtbüro:  
Universitätsstraße 2-3a  
10117 Berlin

## Namensänderung

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Mai 2011 und nach Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main, Vereinsregister-Nr. 6511 vom 21. Juli 2011, hat sich der **Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e. V. (BDWS)**

umbenannt in

### **BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT (BDSW)**

Norsk-Data-Str.3  
61352 Bad Homburg v. d. H.  
Tel.: +49 6172 948050  
Fax: +49 6172 458580  
[mail@bdsw.de](mailto:mail@bdsw.de)  
[www.bdsw.de](http://www.bdsw.de)

Das Präsidium des BDSW, vertreten durch den Präsidenten, Herrn Wolfgang Waschulewski, erklärt, dass die vom BDWS abgeschlossenen Tarifverträge nach Wirksamkeit der Namensänderung unverändert fortgelten. Der BDSW tritt als Tarifvertragspartei an die Stelle des BDWS, der die Tarifverträge bisher abgeschlossen hat.

Bad Homburg v. d. H., im August 2011



Wolfgang Waschulewski  
Präsident BDSW



Dr. Harald Olschok  
Hauptgeschäftsführer BDSW

Präsident:  
Wolfgang Waschulewski,  
Essen

Hauptgeschäftsführer:  
Dr. Harald Olschok

Taunus-Sparkasse  
Bad Homburg  
BLZ 512 500 00  
Konto 0001 124 285  
IBAN: DE10 5125 0000  
0001 1242 85  
SWIFT-BIC: HELADEF1TSK  
Postbank Frankfurt/M.  
BLZ 500 100 60  
Konto 717 04-606  
IBAN: DE33 5001 0060  
0071 7046 06  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Eingetragen beim  
Amtsgericht  
Frankfurt/Main  
unter VR 6511

Steuer-Nr. 03 224 13293

Laufzeit: 01.09.1998 - 30.06.1999

AVE vom... .....ab: .....

BAZ Nr. ....vom .....199

## **T a r i f v e r t r a g**

### **Vermögenswirksame Leistungen**

**vom 15. Juli 1998, gültig ab 01. September 1998**

Zwischen dem

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.,  
Landesgruppe Baden-Württemberg

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,  
Bezirksverwaltung Baden-Württemberg, Stuttgart

- andererseits -

wird folgender Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**räumlich:** für das Land Baden-Württemberg

**fachlich:** für solche Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen des Wach- und Sicherheitsgewerbes, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Baden-Württemberg) ihren Sitz haben, sowie für Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebes oder selbständigen Betriebsteiles unterliegen.

**persönlich:** für alle in diesen Betrieben beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer

**Alle Bezeichnungen gelten für Männer sowie für Frauen.**

## **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen**

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3, Ziffer 2, dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Gesetzes zur Förderung nach Vermögensbildung der Arbeitnehmer in seiner jeweiligen Fassung (5. VermBG).
2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt DM 26,-- monatlich.
3. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, in dem für den vollen Monat Anspruch auf Tarifvergütung oder Krankenbezüge besteht.
4. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals nach Ablauf von 6 Monaten für gewerbliche Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis bei einer monatlichen Stundenleistung ab der 173sten Stunde sowie für vollbeschäftigte Angestellte und Auszubildende. Teilzeitbeschäftigte erhalten diese Zahlung anteilig.

## **§ 3 Anlagearten und Verfahren**

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen den in § 2 des fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlage frei wählen. Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und nur ein Anlageinstitut wählen

Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.

2. Der Arbeitgeber hat unverzüglich nach Abschluß dieses Tarifvertrages die nach § 2, Ziffer 4 Anspruchsberechtigten aufzufordern, ihn binnen einer Frist von 4 Wochen über die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügen der erforderlichen Unterlagen schriftlich zu unterrichten, so dass er die fällige vermögenswirksame Leistung mit befreiender Wirkung erbringen kann.

Die bei Abschluß dieses Tarifvertrages im Arbeitsverhältnis stehenden, aber noch nicht anspruchsberechtigten Arbeitnehmer, hat der Arbeitgeber unverzüglich nach Abschluß dieses Tarifvertrages in gleicher Weise wie nach Abs. 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2, Ziffer 4, zu unterrichten.

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis erst nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt, sind bei Abschluß ihres Arbeitsvertrages aufzufordern, den Arbeitgeber in gleicher Weise wie nach Abs. 1 bis zum Ablauf der Frist aus § 2, Ziffer 4 zu unterrichten.

3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und die im Rahmen des steuerbegünstigten Höchstbetrages (§ 12 VermBG) liegende vermögenswirksame Anlage gem. § 4. VermBG soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.
5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Die vermögenswirksame Leistung wird grundsätzlich zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Betriebsvereinbarungen über einen anderen Fälligkeitsspunkt sind zulässig.

#### **§ 4 Schlussbestimmungen**

1. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer Änderung des 5. VermBG oder im Falle einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen in Verhandlungen über eine Änderung bzw. Anpassung dieses Tarifvertrages einzutreten.
2. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. September 1998 in Kraft.

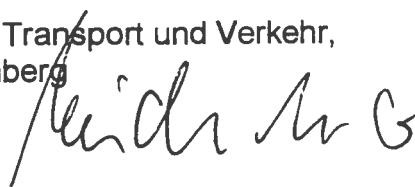
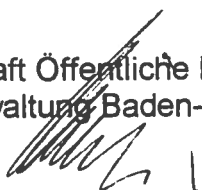
Er kann von beiden Seiten mit vierwöchiger Frist jeweils zum Monatsende - erstmals jedoch zum 30. Juni 1999 - gekündigt werden.

Mannheim, den 15. Juli 1998

Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.,  
Landesgruppe Baden-Württemberg



Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,  
Bezirksverwaltung Baden-Württemberg



**Anhang zum  
Tarifvertrag Vermögenswirksame Leistungen  
in Baden-Württemberg  
vom 15. Juli 1998  
gültig vom 01.09.1998 - 30.06.1999  
(EURO)**

Die nachfolgend aufgeführten Tarife stellen EURO-Beträge dar, die sich aus den Tarifen des oben genannten Tarifvertrages ergeben. Den Berechnungen liegt der von den EURO-Teilnehmerstaaten und den jeweiligen Nationalen Notenbanken festgelegte Umrechnungskurs von DM in EURO - 1 € = 1,95583 DM zugrunde.

**Die EURO-Beträge gelten ab 1.1.2002.**

**Auszug aus Tarifvertrag Vermögenswirksame Leistungen vom 15. Juli 1998**

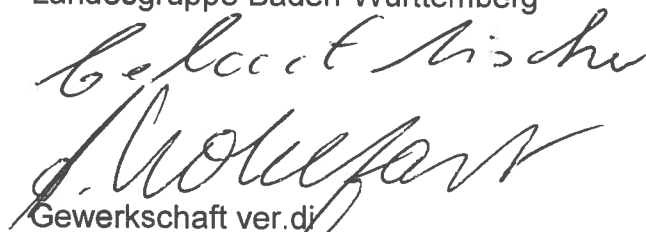
## **§ 2 Anspruchsvoraussetzungen und Leistungen**

2. Die vermögenswirksame Leistung beträgt **€ 13,29** monatlich.

Stuttgart, den 12. Dezember 2001



Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V.,  
Landesgruppe Baden-Württemberg



Gewerkschaft ver.di  
Landesbezirk, Baden-Württemberg